

gewissenhafte Beamte besetzte, als er die Polizeipräfektur antrat, fest, daß die Einzeichnung erst nach der erlangten Volljährigkeit eintreten solle; allein er sah sehr bald die bedenklichen Nachteile, eines so späten Termines ein, und glaubte den Familien, wie den Sitten einen großen Dienst zu erzeigen, wenn er bestimmte, daß man keine Dirne vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre eintrage (1824). Diese Maßregel war sehr weise, allein, konnte sie unter allen Umständen ausgeführt werden? Durch die Erfahrung wurde in kurzer Zeit das Gegenteil klar; er selbst sah sich genötigt, von Amts wegen eine ziemliche Anzahl solcher, die dies Alter nicht hatten, aufnehmen zu lassen.

Sein Nachfolger Debelleye war kaum ins Amt getreten, als er eine Kommission ernannte, alles, was auf die Prostitution Bezug hatte, und namentlich das Alter zu erörtern, welches man bei Aufnahme in den Listen festsetzen müsse. Er selbst führte den Vorsitz der Kommission, die sehr häufig Beratschlagungen hielt; aber man kam zu der Einsicht, daß man in solcher Beziehung mit dem Gesetze nicht in Einklang kommen könne; Debelleye selbst gab, im Widerspruch mit seiner ursprünglichen Ansicht, zu, daß man das Alter hierbei um ein Jahr zu mindern und es auf 17 Jahre zu bestimmen habe. Diese Entscheidung erfolgte am 20. März 1828. Mangin kam in der Polizeipräfektur an die Stelle Debelleyes, und er, dessen strenge Grundsätze bekannt sind, sah in solcher unzeitigen Einzeichnung nur eine Verletzung des Gesetzes. Allein bald sah auch er die wichtigen Nachteile ein; bald wurde wieder das 18. Jahr als gewöhnliches Alter beim Einschreiben angenommen. Indem er in die Irrtümer seiner Vorgänger verfiel, genehmigte er sogar das Einschreiben mehrerer Mädchen, welche noch lange nicht dies Alter erreicht hatten. Jetzt nimmt man bei der Polizei das 16. Jahr als gesetzliche Zeit an, in welcher man Dirnen auf der Liste eintragen kann, und Mädchen unter diesem Alter bilden nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Das Verfahren dieser drei in ihrer Ansicht und Meinung so verschiedenen Beamten, die aber alle durch Einsicht und strenge Rechtlichkeit bekannt sind, ist meines Erachtens bei allem, was die Einzeichnung der öffentlichen Mädchen betrifft, von unermeßlicher Bedeutung. Wir wollen die Beweggründe prüfen, welche bedeutend genug waren, eine so gänzliche Umwandlung ihrer Ansichten zu bewirken.